



# Amtsgericht Bremen

## Beschluss

### Terminbestimmung

26 K 13/25  
26 K 14/25

16.02.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am **Mittwoch, 6. Mai 2026, 09:30 Uhr, im Amtsgericht Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen, Saal 251 (AG),** versteigert werden:

Der im Grundbuch von Vorstadt R 80 Blatt 339, laufende Nummer 3 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
3	Vorstadt R	80	755	Hof- und Gebäudefläche, Eislebener Straße	129

sowie das im Grundbuch von Vorstadt R 80 Blatt 339, laufende Nummer 4 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
4	Vorstadt R	80	779 758	Gebäude- und Hoffläche, Ohrdrufer Weg 2, Grundflächen der Gebäude, Eislebener Straße	361

Der Versteigerungsvermerk wurde am **10.02.2025** in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: **220.000,00 €**

Die Einzelwerte betragen

- für den 1/5 Anteil an dem im Grundbuch von Vorstadt R 80 Blatt 339, laufende Nummer 3 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstücks: 4.000,00 € und
- für das im Grundbuch von Vorstadt R 80 Blatt 339, laufende Nummer 4 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 216.000,00 €.

Objektbeschreibung:

- Garage mit Schwingtor
- 1-geschossiges Einfamilienhaus mit Flachdach, voll unterkellert, mit ca. 141m<sup>2</sup> Wfl inkl. Hobbyraum im Keller, überdachte Terrasse. Es besteht ein Modernisierungs- und Renovierungsstau.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass Sicherheitskontrollen stattfinden. Rechtzeitiges Erscheinen vor dem Termin ist deshalb zwingend erforderlich. In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a>
---